



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON

TEL
E-MAIL
AZ

DATUM 16.05.2019

Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen

Sehr 

mit Schreiben vom 3. April 2019 haben Sie beantragt, Ihnen folgende amtliche Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zuzusenden. Erstens gezeigte Präsentationen von Vertretern des BMWi sowie zweitens Redemanuskripte für Vertreter des BMWi, jeweils bezogen auf den Tagesordnungspunkt 2 der Kabinettsitzung vom 15. November 2018.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1.

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht sowohl in Bezug auf die gezeigten Präsentationen vom BMWi als auch auf die Redemanuskripte für Vertreter des BMWi im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Präsentationen

Unter Tagesordnungspunkt 2 der 32. Kabinettsitzung am 15. November 2018 wurde keine Präsentation gezeigt, sodass mangels Information ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG ausscheidet.

b)

Redemanuskripte

Der Anspruch auf Informationszugang hinsichtlich der Redemanuskripte für Vertreter des BMWi besteht gemäß § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG nicht.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Hierunter fällt auch der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbe- reich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung.

Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörte- rungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentschei- dungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungspro- zessen vollzieht. Der Kernbereichsschutz kann auch bereits abgeschlossene Vorgänge erfassen. Bei bereits abgeschlossenen Vorgängen kann die „Vorwirkung“ einer späte- ren Veröffentlichung von Redemanuskripten und damit der Sichtweisen der Kabinetts- mitglieder die Freiheit und Offenheit der Willensbildung in der Regierung beeinträchti- gen. Dementsprechend ist vorliegend auch die Herausgabe der die Kabinettsitzung vorbereitenden Unterlagen ausgeschlossen.

Weitere Anspruchsgrundlagen neben IFG sind nicht einschlägig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Die Erhebung von Gebühren ist ausgeschlossen, da der Antrag vollständig abgelehnt und damit keine Information zur Verfügung gestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Digital signiert von: Hartl
Andreas
Name: CN = Hartl
Andreas C = DE O =
Bund OU = BMWi
Datum: 2019.05.16 09:
58:27 +01'00'

Referatsleiter VIB3